



Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Schutzwaldverein“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Traunkirchen, p.A. Waldcampus Traunkirchen, Forstpark 1, 4801 Traunkirchen

§ 2 Zweck des Vereines

1. Erhaltung und Verbesserung von Schutzwäldern sowie von Wäldern in sensiblen Bereichen.
2. Bewusstseinsbildung in Öffentlichkeit und Politik.
3. Ausarbeitung von Arbeitsunterlagen, Programmen und Stellungnahmen zu forstlichen und umweltrelevanten Fragen bzw. Mitarbeit bei der Gestaltung von Förderungsrichtlinien.
4. Unterstützung von einschlägigen Projekten, Diplomarbeiten, Dissertationen und praktischen Versuchen.
5. Länderübergreifende Abstimmung, gemeinsame Vorgangsweise und Weiterbildung der Mitglieder betreffend der praxisorientierten Umsetzung und der richtliniengemäßen Verwendung von Förderungsmitteln.
6. Förderung der Kontakte, der Zusammenarbeit und der Verständigung zwischen verschiedenen forstlichen und nicht forstlichen Interessensgruppen

§ 3 Tätigkeitsbereich

1. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich und das angrenzende Ausland.
2. Die Tätigkeit ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Beitrittsgebühren und Mitgliederbeiträge, öffentliche Gelder;
2. Spenden und sonstige Zuwendungen;
3. Fördermittel und Beihilfen;
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Mitgliedschaft ist das Kalenderjahr maßgebend.

§ 6 Mitgliedschaft



1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die an der Lösung der Aufgaben des Vereines mitwirken wollen.
2. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann über Antrag des Vorstandes fördernde Mitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.
5. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Mit dem Austritt als ordentliches Mitglied erlischt gleichzeitig auch eine Funktion in den Organen des Vereines laut § 8. Der Austritt wird mit dem Empfang der Anzeige rechtswirksam, unbeschadet des § 5.
6. Die Streichung des Mitgliedes kann durch den Vorstand nach zweimaliger erfolgloser Anforderung des Mitgliedsbeitrages, unbeschadet des § 5, vorgenommen werden.
7. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt dann, wenn ein Mitglied die Bestrebungen oder die Zusammenarbeit des Vereines durch sein Verhalten wesentlich beeinträchtigt. Dem schriftlich und eingeschrieben mitzuteilenden Ausschluss muss eine ebenfalls schriftliche Androhung des Ausschlusses vorangegangen sein

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
3. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
4. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen
6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitglieder-Versammlung verlangen.
7. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungs-Legung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.



9. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Mitglieder-Versammlung beschlossenen Höhe verpflichtet

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) Schiedsgericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn sie von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder einem der Vereinsorgane verlangt werden.
2. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Beginn den Mitgliedern mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig,
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert, ist so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 10 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Kenntnisnahme des jährlichen Haushaltsvoranschlags und der vorliegenden Projekte sowie die Genehmigung derselben;
2. die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Genehmigung derselben;
3. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;



5. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
6. die Änderung der Satzungen, wozu zwei Drittel der Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben müssen;
7. die freiwillige Auflösung des Vereines.
8. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand, im folgenden kurz Vorstand genannt, besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, sowie aus dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestellt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
5. Geschäftsstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers.
6. Der Verein wird nach außen durch den Obmann vertreten

§ 12 Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand:

1. Erstellt den alljährlichen Haushaltsvoranschlag,
2. beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ein,
3. bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung vor,
4. vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
5. entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
6. trägt die Verantwortung für die laufende Geschäftsführung.

§ 13 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines. insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.



2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 15 Unterstützung von Projekten

1. Anträge auf Unterstützung von Projekten gemäß § 2 sind beim Vorstand einzubringen.
2. Der Vorstand arbeitet darüber ein Gutachten aus und schlägt der Mitgliederversammlung gemäß § 10 (1) Höhe und Art der Unterstützung zur Genehmigung vor.
3. Der Vorstand kann auch selbst Projekte vorschlagen oder ausarbeiten lassen.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitwirkung von Mitgliedern an der Vereinstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Aufwandsentschädigung zuerkennen.

§ 17 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.



2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in der Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten die Verwendung des restlichen Vermögens des Vereines für gleichartige gemeinnützige Zweck.

§ 19 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft.

Bled, am 22. Juni 2006

Dipl.-Ing. Christoph Majer, Obmann

Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Schrempf, Schriftführer